

IV.

Arkunden betr. die schlesische Collatur, ihre Herkunft und ihre Rechte.

Worte in () sind Berichtigungen augenscheinlicher Schreib- oder Druckfehler.

Der Terminus Collatur stammt aus dem mittelalterlichen katholischen Kirchenrecht und bezeichnet das Recht der Übertragung einer Pfänderei.¹⁾ Diese geschah ursprünglich meist derart, daß eine Bestätigung von dritter Seite nicht erforderlich war. Durch die fortschreitende Centralisierung der kirchlichen Regierung im Katholizismus und deren Übergang an den Staat in protestantischen Ländern schrumpfte die Collatur zusammen zu dem Rechte, die Geistlichen und die anderen Kirchenbeamten den geistlichen Oberen zur Bestätigung vorzuschlagen.

Collaturen finden wir gegenwärtig, soweit unsere Kenntnis reicht, in der lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen und bei den evangelischen Bethauskirchen in Schlesien, welche in den ersten Jahrzehnten nach der preußischen Besitzergreifung in den von der Kirchenreduktion betroffenen Landesteilen errichtet wurden.

Die schlesische Collatur wird hinsichtlich ihrer Rechte häufig dem Patronat gleichgestellt, doch zu Unrecht. Die herrschende Unklarheit über diese Frage ergibt sich unschwer aus dem Mangel einer gesetzlichen Regelung der gesamten Rechtsverhältnisse der Collatur, sowie einer Zusammenstellung der darüber ergangenen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen.

Im folgenden soll ein Anfang mit deren Sammlung gemacht werden.

Die Begründung der schlesischen Bethäuser erfolgte ohne Aufhebung der Parochialzugehörigkeit der Evangelischen zu den katholischen Pfarr-

¹⁾ Vergl. hierzu die Bezeichnung „Kirchlehen“. Anteile am Kirchlehen werden bei Verkäufen adeliger Güter mitverkauft. — Gesch. v. Kauffung p 59 (1554 und 1560).

Kirchen. Diese Verbindung, welche erst durch spätere Edikte von 1757/8 und 1764 aufgelöst wurde, erklärt es leicht, daß die Patronen der katholischen Kirchen das gleiche Recht auch über die evangelischen Bethäuser in Anspruch nahmen. Hierzu vergleiche die nachfolgenden Edikte.

A. Korn Edicten, Band I, Abt. 1, Seite 81. Das Schreiben des General-Feld-Kriegs-Kommissariats vom 26. Juni 1741 an den Oberst v. Vogt, „wie es mit den neuen introducirten evang. Predigern gehalten werden soll“, konstatiert: Eine Currende des Feldprediger Abel an die von Leopold von Anhalt angestellten Prediger hat „viele Herrüttung unter den Gemeinden, große Beschwerden der Herrschaften über das dadurch gekränkte Jus Patronatus und überhaupt viele Bedenklichkeiten durch zu frühzeitige Anstellung ordentlicher Kirchen- und Schulbediensteten, auch Errichtung einer neuen Stoltaxe und mehr andere Novitäten verursacht“. Davon müsse man auf allerhöchsten ausdrücklichen Befehl abstrahiren, um so mehr als Se. Majestät keineswegs die bisherige Landesverfassung wie in politicis so in ecclesiasticis abändern noch jemand bekränken wolle und die Jurisdiktion in dergl. und anderen Sachen ausschließlich dem Feld-Kriegs-Kommissariat überlassen habe. Abel soll die Currende zurücknehmen und dabei die Prediger schriftlich bescheiden, daß sie sich in Schranken halten, bei den Kriegsläufsten von den prätendierten hohen Salarien abzustecken, vielmehr sich mit notdürftigem Lebensunterhalt vergnügen, so lange bis künftig eine ordentliche Einrichtung deshalb gemacht werden könne, „wie sie denn auch bei allen das Religions-Exercitium concernirenden Vorfallenheiten die Herrschaften und Gerichts-Obrigkeit nicht vorbeigehen“ noch weniger anderen evangelischen und katholischen Pastoren in ihre Rechte greifen, eine neue taxastola errichten oder Gottesdienst außer den gewöhnlichen Parochien anzugeben, weil dies wider die gesetzlichen Friedensschlüsse¹⁾ und des Königs Intentionen sei.

B. Ebenda Seite 90, Breslau, 5. Juli 1741. Resolution an die ev. Prediger zu Beuthen, Schönau und Quanz (Quarz), worin sie instruirt werden wie es in einigen passibus ecclesiasticis gehalten werden soll.

Auf die Vorstellung der Prediger Herrn Kunowski, Pischke und Pile (Tile) ergeht die Antwort „daß sie allerdings nicht wohlstun, daß sie ohne Beziehung der Orte (Orts-) besonders evangelischer Herrschaften den

¹⁾ Den Westphälischen Frieden und die Altranstädter Konvention.

von Sr. Königinlichen Majestät erlaubten evangelischen Gottesdienst blos mit Buziehung gemeiner Bürger und Bauerleute regulieret, auch eigenmächtiger Weise sogenannte Glöckner, Kirchen- und Schulbediente angesetzt, welche nach schlesischer Verfassung und Recht nicht allein von den Patronis, sondern auch gar nur von den Orts-Obrigkeiten abhangen und eingesegnet und als laici consideriert werden müssen". Bei dessen Unterbleibung die angezeigten Inconvenientien leicht entstehen können. — Accidentien sind den katholischen Parochis und Glöcknern von den evangelischen Glaubensgenossen zu entrichten, Beschwerden nicht durch die Prediger, sondern durch die Ortsherrschaften zu entscheiden, da in Schlesien die katholischen und evangelischen Geistlichen dem foro saeculari unterworfen sind. — In Kirchensachen sollen die Prediger nichts proprio ausu vornehmen.

In diesen beiden Erlassen findet sich kein Wort der Anerkennung des seitens einiger Gutsherrschaften in Anspruch genommenen Patronatsrechtes über die Bethäuser. Wohl aber werden ihnen und zwar als der Orts-Obrigkeit gewisse Rechte auch in kirchlichen Dingen zugesprochen und zwar unter Berufung auf schlesische Verfassung und Recht.

Dass derartige Besugnisse der Ortsherrschaften seitens der festgeschlossenen katholischen Kirche anerkannt worden wären, muß jedenfalls stark bezweifelt werden (ofer. den in meiner Geschichte von Kauffung auf Seite 77 angeführten Fall aus dem Jahre 1714). Wohl aber ist die Entstehung derartiger Rechte der Gutsherrschaften in den jeder kirchlichen Organisation entbehrenden evangelischen Gemeinden schon vor der Kirchenreduktion durchaus erklärlich in den unmittelbar dem Kaiser unterstehenden schlesischen Landesteilen wie auch in der Oberlausitz. Letztere kam zwar schon 1635 zu Sachsen, zeigt aber bis Ende des Jahrhunderts keinerlei Spuren einer kirchlichen Organisation. Dafür gibt das Tagebuch des Pastor Rausch Beläge der mannigfachsten Art. Rausch braucht den Ausdruck Patron in unserem Sinne nirgends, sondern setzt dafür stets Kollator und Kollatrix. Superintendenten und Konsistorien kennt er nur in den Pfastischen Fürstentümern. Wer in Schweidnitz, Zauer oder der Oberlausitz eine Anstellung im geistlichen Amt suchte, ging zum Examen und zur Ordination nach Dresden, Liegnitz oder nach Wittenberg. Die Berufung ins Pfarramt erfolgte durch die Collatoren, von einer Bestätigung durch kirchliche oder staatliche Obere ist nirgends die Rede. Nur bei besonders wichtigen Sachen griff der Landeshauptmann ein. Streitig-

keiten wurden durch Zugiehung guter Freunde von beiden Seiten beigelegt. Waren Collator und Pfarrer einig, so beherrschten sie das Kirchenwesen des Ortes fast unbeschränkt. Doch weiß Rausch auch mehrere Fälle weitgehender Selbstherrlichkeit der Collatoren zu berichten. Ihm selbst hat der Collator von Ketschdorf (damals Filial zu Seitendorf) die Kirche daselbst, zu der er ordnungsmäßig berufen war, verboten und Herr von Nostitz auf Schöcha, der ihn zum Hofprediger berufen hatte, heißt ihn nach einiger Zeit wieder gehen, nachdem er sich mit seinem früheren Hofprediger ausgesöhnt hat. Dass die Gutsherren sich als Machthaber auch in der Kirche fühlten, zeigt ein Fall aus Kauffung, wo ein Seidlik dem Vater unseres Rausch, einer durchaus milden irenischen Natur, unter der Predigt antwortete, woraus sehr ärgerliche Dinge sich entwickelten. Correspondenzblatt III p. 103, 107, 171, 165/6, 121, 152 u. 161, 112.

Dieser Mangel fester kirchlicher Ordnungen hat es wohl ganz allein mit sich gebracht, dass die Orts herrschaften die ihnen in weltlichen Dingen zustehende Superiorität über ihre Untertanen auch auf das kirchliche Gebiet ausdehnen konnten.

Die ersten Anfänge einer Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens in Schlesien unter preußischer Herrschaft bringen daher auch Bestimmungen, welche die Macht der Gutsherrschaften begrenzen. Bedeutsam ist hier die Visitationsordnung vom 22. Februar 1748, welche zunächst zum Unterschied von den Patronen bei den alten Kirchen, bei den Bethäusern nur von Grundherrschaften redet, und diese später als Collatoren bezeichnet, dann aber auch deren Befugnisse in Bezug auf die kirchliche Verwaltung gegenüber denjenigen der Patrone in bedeutsamer Weise einschränkt.

C. Korn Edicten Bd. 5 p. 260 ff. Instruktion wegen der bey denen unter dem Königlichen Ober-Consistorio zu Breslau stehenden Evangelisch-lutherischen Kirchen und Bethäusern von denen Inspectoribus anzustellenden Visitation.

Abschnitt 8 bestimmt, dass der Inspector in Gegenwart des Collatoris oder Grundherrschaft oder Gerichte des Ortes Geräte, Kirchenbücher nachsehen und ein Inventarium sofort aussetzen lassen soll; auch den Zustand der Gebäude und deren Besserung.

Abschnitt 9. Das vornehmste Augenmerk des Inspectors muß die genaue Untersuchung des Kirchen-Bermögens und der Kirchen-Rechnungen sein „Welche er in Gegenwart des Patrni oder bey Bethäusern der Grundherrschaft oder wer an deren Stelle der Visitation beiwohnet, wie

auch des Pastoris und der Gerichte von den Gemeinen aufs sorgfältigste mit den Kirchen-Vorstehern jedes Ortes vorzunehmen und durchzugehen hat.

Abschnitt 11. Bei Bethäusern soll er die Rechnung seit der Entstehung durchsehen, wie gewirtschaftet ist. Wo alles in Richtigkeit, „werden die Rechnungen nebst ihm vor dem Collatori oder der Grundherrschaft oder wer an deren Stelle zugegen ist, wie auch dem Pastore unterschrieben, besiegelt und hiermit die Vorsteher darüber quittirt“.

Vielfach haben nach wie vor Erlaß dieser Instruktion die Collatoren allein die Rechnungen dechargiert. Diese Behandlung der Rechnungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen für unzureichend erklärt (Abschnitt 11). Augenscheinlich soll den durch die Gerichte vertretenen Gemeinden (Abschnitt 9) eine Mitwirkung gewahrt werden.

Diesen grundlegenden Bestimmungen reihen wir einige Feststellungen aus späterer Zeit an, von denen die erstere die tatsächliche Übung bei den Pfarrwahlen betrifft, während die beiden gerichtlichen Entscheidungen die bei A. und C. berührten Fragen beantworten.

D. Friedrich Wilhelm Pachaly, General-Fiskal: Das Schlesische Provinzial-Recht. Breslau 1831 schreibt Seite 67 unter Abschnitt 12 „Vom Jure Patronatus“.

„Bei den Bethäusern in den meisten Orten ist kein Patronus im eigentlichen Verstande des Wortes. Sie wurden nach der Eroberung Schlesiens mit Königl. Genehmigung entweder von dem Grundherrn allein, oder conjunctim mit den Gemeinden, oder von letzteren erbaut. Nach Verschiedenheit ihrer Entstehung und der etwa dabei gemachten Verträge geht auch die Wahl vor sich und die Vokation wird vom Ober-Konsistorio dem Präsentato erteilt“.

E. Ober-Amts-Regierungsrat Stylo in seinem Provinzialrecht von Niederschlesien, Breslau 1830, führt auf Seite 537 folgende Entscheidung an: „6. Wenn dem Besitzer eines Gutes das Patronatsrecht über die katholische Kirche des Orts ex antiqua acquisitione indeterminata juris patronatus zusteht, so kompetenirt ihm solches noch nicht über ein evangelisches Bethaus oder Kirche, welche von evangelischen Untertanen nach vorgängiger, landesherrlicher Konzession erbaut worden. Denn der gleichen neuerrichtete Kirche, als eine neue Fundation, ist unter jenem vor Alters erworbenen Patronatsrecht nicht mit begriffen, noch weniger gehört den Grundherrn das Jus patronatus jure fundi. In der Art ist in actis der Kommune der Stadt Priebus contra Fürst

von Lobkowitz am 19. Februar 1776 und 1. Juli ej. a., was in Revisorio beim Kgl. Ober-Tribunal confirmirt worden, erkannt".

F. Koch und Baumeister, Ober-Landesgerichtsräte, geben in Band 3 ihres Schlesischen Archivs für die praktische Rechtswissenschaft, Breslau 1840, unter Nr. 29 Seite 522 ff. die Entscheidung eines Streitfalles zwischen dem Gutsherrn von Greiffenstein und dem Magistrat zu Friedeberg a. Qu. über das Recht zur Revision, Abnahme und Dechirgierung der Rechnungen über die Administration des der evang. Kirche zu Friedeberg a. Qu. gehörigen Vermögens. Ersterer behauptete, von 1742 bis 1812 die Rechnungen dechirgiert zu haben und nahm dieses in der Zwischenzeit vom Magistrat von Friedeberg besorgte Geschäft im Jahre 1834 wieder für sich in Anspruch; auf die Weigerung des Magistrats erhob die Gutsherrschaft Klage mit der Verufung auf die von Friedrich dem Großen ihr im ganzen Umfange ihrer Herrschaft zugestandene Collatur sowie auf Verjährung. Magistrat behauptete Patron zu sein, bestritt, daß in der bloßen dem Kläger zustehenden Collatur dies Recht enthalten sei und behauptete, daß Kläger wider besseres Wissen die Grenzen der Collatur überschritten habe.

Der erste Senat des Kgl. Ober-Landesgerichts zu Glogau sprach durch Erkenntnis vom 11. März 1836 dem Kläger das in Anspruch genommene Recht zu mit der Begründung, daß die Stadt Friedeberg Patronatsrecht nicht erworben habe, höchstens könnten die zur Kirche gehörigen evangelischen Gemeinden das Dechirgerecht in Anspruch nehmen, was nie geschehen.

Dieses Erkenntnis änderte der zweite Senat desselben Ober-Landesgerichts durch das Appellationsurteil vom 7. Dezember 1837 dahin ab, daß es die klagende Grundherrschaft mit ihrem Anspruch abwies mit der Begründung: Nach dem A. Landrecht ist das Recht, die Kirchen-Rechnung zu revidieren, ein Ausfluß des Patronats. Dieses steht dem Kläger (Gutsherrschaft) nicht zu. Es fragt sich daher, ob er das Recht der Dechirgierung aus einem anderen Rechtsgrunde erworben habe. Kläger hat behauptet, der Rechtsgrund sei 1. im Collaturrecht zu finden, 2. ferner sei das Recht durch Verjährung begründet, 3. stehe es ihm vermöge Observanz zu, 4. gründe es sich auf die Visitationsordnung vom 22. Februar 1748. Alle Gründe sind widerlegt. Die Gutsherrschaft hat ihren Anspruch nicht erwiesen, Verklagter ist nach A. L.-R. § 175 Tit. 7 Teil 1 nur dem wahren Eigentümer zu weichen schuldig und muß in seinem Recht geschützt werden.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision bestätigte das Regl. Geheime Ober-Tribunal dieses Erkenntnis unterm 30. Juli 1838 aus folgenden Gründen, welche hier wörtlich folgen (Seite 529 bis 531): Die evangelische Kirche zu Friedeberg hat keinen Patron. Sie ist früher ein Bethaus gewesen, und es ist von dem Kläger nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß ihm das Patronat verliehen, oder daß es von ihm auf eine andere gesetzliche Art erworben worden.

Für den Fall, daß eine Kirche keinen Patron hat, bestimmt das Allgemeine Landrecht II. 11. § 692 seq., daß die Vorsteher der Kirche dem Kirchenkollegium, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, den von der Kirchengemeinde dazu ernannten Deputierten, unter Beziehung des Pfarrers, Rechnung ablegen müssen. Daraus geht hervor, daß die Klägerin als Grundherrschaft nicht auf die Berechtigung Anspruch machen kann, die Kirchenrechnungen abzunehmen.

Ebensowenig ist dieses Recht ein Ausfluß der Collatur, welche dem Kläger zusteht. Diese ist nichts weiter, als das Recht, den Prediger und die andern Kirchenbeamten den geistlichen Obern zur Bestätigung vorzuschlagen, also ein einzelnes, in der Regel mit dem Patronate verbundenes Recht, keineswegs aber das Patronat selbst, oder, wie Kläger behauptet, der Inbegriff sämtlicher mit dem Patronate verbundenen Rechte, ohne dessen Pflichten.

Dß in Schlesien durch Observanz ein anderes Rechtsverhältnis sich gebildet habe, ist von dem Kläger auch nicht nachgewiesen worden. Die Regierung zu Liegnitz, welche darüber um Auskunft ersucht worden, sagt in dem Antwortschreiben vom 9. Juli 1835, daß die Kirche zu Friedeberg erst nach der Besitznahme von Schlesien entstanden sei, daß die meisten dieser sogenannten Bethausysteme keinen Patron haben, sondern auf Gemeindeverfassung beruhen; daß zwar bei der Wahl des Predigers, bei der Aufsicht über das Kirchenvermögen, häufig für die Gerichtsherrschaften besondere Rechte hervorgebracht seien, daß diese aber in der früheren Superiorität der Herrschaften über ihre Einfassen, vor den Gesetzen aus den Jahren 1807 bis 1810, ihren Grund haben mögen, und daß dieselben öfters in späterer Zeit in das reine Patronatsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten übergegangen seien, wie dies namentlich bei der evangelischen Kirche in Neusalz, bei welcher für den Fiskus ein volles Patronat entstanden, der Fall sei. Hiernach ist also als Regel die Gemeindeverfassung anzunehmen.

Die erwähnten Berechtigungen der Gutsherrschaften sind nur Ausnahmen und späteren Ursprungs. Sie müssen also nachgewiesen werden, und diesen Beweis hat Kläger in Bezug auf die Legung und Abnahme der Kirchenrechnung nicht geführt.

In der zweiten Instanz hat Kläger sein Recht noch durch die Insstruktion wegen der bei denen, unter dem Königlichen Ober-Consistorio zu Breslau stehenden evangelisch-lutherischen Kirchen und Bethäusern von den Inspectoribus anzustellenden Visitationen, vom 22. Februar 1748, beweisen wollen; allein aus dem § 9 und 11 derselben geht weiter nichts hervor, als daß der geistliche Inspektor bei den Visitationen auch die Kirchenrechnungen sich vorlegen lassen, und dieselben in Einnahme und Ausgabe prüfen, bei diesem Verfahren aber, außer dem Pastor und den Kirchenvorstehern und Gerichten auch den Patron, oder bei Bethäusern den Collator oder die Grundherrschaft zugiehen soll.

Diese Beziehung der Grundherrschaft oder des Collators kann jedoch keinesweges dem Rechte, die Kirchenrechnungen selbst abzunehmen, gleichgestellt werden.

Endlich ist es auch unrichtig, daß die Gutsherrschaft vor 1812 bis in die früheste Zeit ununterbrochen die Kirchenrechnungen abgenommen hat u. s. w.

Es läßt sich nur annehmen, daß der Kläger von dem Jahre 1793 bis 1811 im Besitz des Rechts, die Kirchenrechnungen abzunehmen, sich befunden; und diese Zeit reicht zur Verjährung nicht hin, da bei dem Mangel eines Titels 30jähriger Besitz dazu erforderlich ist.

Landrecht I. 9. § 612. (625).

Es hat also Kläger die Berechtigung, die Kirchenrechnungen abzunehmen, nicht erwiesen, und es kann auf sich beruhen, ob der Magistrat, als solcher, oder als Repräsentant der evangelischen Kirchengemeinden, in dem Besitz des jetzt streitigen Rechts sich befindet. Die Gutsherrschaft hätte nachweisen müssen, daß ihr ein besseres Recht als dem Verklagten zustehe, wenn es ihre Klage begründen wollte. Dieser Beweis ist nicht geführt, und daher ist die Klage mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden.

So ergaben sich als Rechte der Collatoren in der Zeit vor Erlass der kirchlichen Verfassungsgesetze: 1. die Bestallung der Glöckner, Kirchen und Schulbedienten (letzterer mit der im Landrecht auf die Gutsherrschaft

des Schulortes präzisierten Einschränkung). 2. Die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen. 3. Eine Mitwirkung bei der kirchlichen Vermögensverwaltung, doch nicht in dem Umfange, wie sie dem Patron zusteht.

Punkt 1 und 2 sind durch die kirchlichen Verfassungsgesetze nicht berührt (cf. § 21 und 32 Reg. u. S. Ordnung). Punkt 3 dagegen durch Artikel 9 des Staatsgesetzes vom 25. Mai 1874 in Verbindung mit § 1 und 23 der Reg. u. S. Ordnung aufgehoben. Lediglich durch Erlass des Ober-Kirchenrates vom 18. Dezember 1873 ist dem Collator oder dem Vertreter desselben Sitz und Stimme im Gemeinde-Kirchenrat eingeräumt.

A u f f u n g.

Stockmann.